

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.
Reichsstr. 17
14052 Berlin
Telefon: (030) 300 65 230
Fax: (030) 300 65 390
E-Mail: waldschmitt@asu.de
Internet: www.asu.de



**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0664
vom 17.09.04
15. Wahlperiode**

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) e.V.

zu der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen (BT-Drs. 15/3439)

1 Grundsätzliche Bemerkungen

„Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft“, so die einleitenden Worte im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages (S.1). Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (ASU) teilt diese Auffassung und unterstützt ehrenamtliches Engagement auf allen Ebenen.

Dass für viele Aufgaben ehrenamtliches Engagement unverzichtbar ist, haben Bundesregierung und die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zutreffend festgestellt.

In ihrem Bericht plädiert die Enquete-Kommission deshalb für eine zentrale Rolle des bürgerschaftlichen Engagements mit einem neuen Verhältnis von Staat, Wirtschaft und Bürgergesellschaft (S. 3).

Die Enquete-Kommission, auf deren Arbeit sich der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht, macht „die Beobachtung, dass bürgerschaftlich Engagierte mit ihren Aktivitäten heute in stärkerem Maße Bedürfnisse nach *Eigenverantwortung und Selbstbestimmung* verbinden als früher“ und dass „daraus (...) neuartige Anforderungen an Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten (resultieren)“ (S.1). Dass die Bundesregierung auf die möglichen Gefährdungspotenziale ehrenamtlich Tätiger mit einer „*übergeordneten Kollektivverantwortung*“ der Gesellschaft hierauf und einer Ausdehnung der ohnehin reformbedürftigen gesetzlichen Unfallversicherung antwortet, wird dem freiwilligen Charakter des bürgerschaftlichen Engagements allerdings nicht gerecht.

Auch die ASU begrüßt im Grundsatz die im Gesetzesentwurf dargelegte Absicht, eventuelle Lücken im Unfallversicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter zu schließen. Die vorgeschlagene Lösung einer überwiegend verpflichtenden Versicherung (Versicherung kraft Gesetzes) bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung hält die ASU allerdings für ungeeignet.

Die Enquete-Kommission spricht sich für einen Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte aus, der entweder in Selbstverantwortung der ehrenamtlich Tätigen oder durch die Vereine und Organisationen in Eigenregie einzurichten sei (S. 315). Daher ist nicht ersichtlich, weshalb ein potentieller Unfallversicherungsschutz nicht in der gleichen Weise organisiert werden könnte. Von daher ist die im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter Punkt C genannte Alternative „Keine“ nicht zutreffend.

Aus diesen Gründen plädiert die ASU für Versicherungslösungen jenseits der gesetzlichen Unfallversicherung.

2 Zu den Begründungen

Nach geltender Rechtslage sind in Arbeitgeberorganisationen oder Wirtschaftsverbänden engagierte Unternehmer lediglich dann unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit in einem Gremium des Verbandes als Ausfluss betrieblicher Tätigkeiten anzusehen ist.

Finanzierung

In der Tat besteht eine Versicherungslücke für all jene Fälle, in denen dieser „Ausfluss“ nicht gegeben ist. Hierfür müssen ehrenamtlich engagierte Personen oder ihre Organisationen bisher für einen privaten Unfallversicherungsschutz sorgen. Gemäß der Begründung im allgemeinen Teil des Gesetzesentwurfs soll künftig *die Gesellschaft* im Rahmen einer *übergeordneten Kollektivverantwortung* künftig für diese Risiken *einstehen* (S.6). Diese Aussagen werfen die Frage auf, ob die Bundesregierung mit der übergeordneten Kollektivverantwortung der Gesellschaft letztlich auch eine Finanzierung dieser Risiken über Steuermittel anstrebt. Dem Gesetzesentwurf mangelt es in dieser Frage leider an Klarheit. Die ASU spricht sich jedoch strikt gegen einen über Steuern finanzierten Unfallversicherungsschutz bürgerschaftlich engagierter Personen aus. Es sollte vielmehr nach dem Grundsatz verfahren werden, dass bürgerschaftlich Engagierte wie bisher diese Versicherungslücken mittels einer entsprechenden (Gruppen-)Unfallversicherung schließen können.

Beiträge

Eine weitere Unklarheit besteht bei Höhe und Zustandekommen des Beitrages für die anvisierte Versicherungslösung über die gesetzliche Unfallversicherung. Bislang errechnen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Beiträge nach dem sog. Umlagesoll (Finanzbedarf eines Geschäftsjahres), den Arbeitsentgelten und der jeweiligen Gefahrenklasse. Da Arbeitsentgelte bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht anfallen, fehlt ein wesentlicher Teil der Berechnungsgrundlage und Anknüpfungspunkt für eine „solidarische Umlage“. Infrage käme folglich nur eine entsprechende, an der Zahl bürgerschaftlich engagierter Personen orientierte Pauschale.

Versichertenkreis

Im besonderen Teil der Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c findet sich die Aussage, dass Wirtschaftsverbände nunmehr im gesetzlichen Unfallversicherungsschutz den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften gleichgestellt sein werden. Dazu merkt die ASU an, dass Wirtschaftsverbände als private Organisationen *ohne* Zwangsmitgliedschaft nicht mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften vergleichbar sind. Wirtschaftsverbände sind private Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft, die nicht mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Ehrenamtlich tätige Personen in Arbeitgeberverbänden (für die Gewerkschaften gilt unseres

Erachtens ähnliches) sollten demnach auch nicht kraft Gesetzes unfallversicherungspflichtig werden.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb zwischen „ehrenamtlich Tätigen“, die kraft Gesetzes pflichtversichert werden sollen, und „gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen“ (Begründung zu Nummer 4) mit der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung unterschieden wird. „Da sie ihr Amt für eine private Organisation ausüben, erscheint es sachgerecht, sie nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtzuversichern, sondern ihnen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung einzuräumen“ so lautet die Begründung. Hiernach sollte nach Ansicht der ASU allen zumindest in privaten Organisationen ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit erhalten bleiben, einen freiwilligen Unfallversicherungsschutz jenseits der gesetzlichen Unfallversicherung abzuschließen.

3 Abschließende Bewertung

Das Interesse der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages richtete sich auf Fragen nach den Rahmenbedingungen, die geeignet erscheinen, „die persönliche Bereitschaft zum bürgerlichen Engagement zu erhöhen“ (S.1 des Berichts). Diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht gerecht.

So stellt sich die Frage, ob eine Versicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung tatsächlich die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement erhöht. Dies darf bezweifelt werden. Zudem lehnt die ASU aus den oben genannten Gründen eine Pflichtversicherung innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung ab.

Es könnte sich vielmehr der Eindruck aufdrängen, als sollte die beabsichtigte Neuregelung des Unfallversicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige dem Bestandsschutz der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dienen.

Berlin, den 16.9.2004